



# Vereinbarung

zwischen dem

## Kanton Appenzell Ausserrhoden

vertreten durch das Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Soziales  
Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau

und den

## 20 Ausserrhoder Gemeinden

betreffend die

gemeinsame Umsetzung des

## Kantonales Integrationsprogramm (KIP) 2018–2021

### 1. Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund-Kanton-Gemeinden

Art. 53 des Gesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) und Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205) verpflichten Bund, Kanton und Gemeinden zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten. Bund und Kantone haben gemeinsam unten abgebildetes Modell zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten erarbeitet und darin acht Handlungsfelder in den Bereichen «Information und Beratung», «Bildung und Arbeit» und «Verständigung und gesellschaftliche Integration» bezeichnet. Die jeweiligen Handlungsfelder sind mit strategischen Zielsetzungen hinterlegt. Dieses Modell gilt grundsätzlich sowohl für die Förderung der Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen (FL/VA), als auch für alle übrigen Ausländerinnen und Ausländer (AuG). Jeder Kanton erarbeitet auf der Grundlage dieses Modells ein **kantonales Integrationsprogramm 2018–2021 (KIP)**.



Für den AuG-Bereich sieht das Fördermodell vor, dass die Bundesbeiträge der Höhe der Gesamtinvestitionen von Kanton und Gemeinden entsprechen. Dabei hat der Bund für die Jahre 2018–2021 für den Kanton Appenzell Ausserrhoden ein Kostendach von Fr. 256'000 pro Jahr festgelegt. Im FL/VA-Bereich leistet der Bund eine einmalige Integrationspauschale von Fr. 6'000 pro anerkannten Flüchtling bzw. pro anerkannte vorläufig aufgenommene Person, unabhängig von weiteren Leistungen seitens Kanton und Ge-



## Appenzell Ausserrhoden

meinden. Die Integrationspauschalen sind zweckgebunden, dürfen also ausschliesslich für diese Personengruppe verwendet werden, insbesondere für die Förderung der beruflichen Integration und des Spracherwerbs.

Die Leistungen des Bundes und des Kantons – und darin eingeschlossen sind auch die Leistungen der Gemeinden – werden in einer für vier Jahre gültigen Programmvereinbarung auf der Grundlage des KIP 2018–2021 festgelegt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat in einem Grundlagenpapier die Rahmenbedingungen für die Programmvereinbarungen mit den Kantonen formuliert (siehe Anhang 4).

Diese Vereinbarung regelt die Leistungen von Kanton und Gemeinden sowie ihre Zusammenarbeit während der vierjährigen KIP-Laufzeit 2018–2021. Sie ist auch für die Beratungsstelle für Flüchtlinge bindend (siehe Ziffer 6).

### 2. Integrationsförderung AR

Auf der Grundlage des oben beschriebenen Modells haben Kanton und Gemeinden das KIP 2018–2021 erarbeitet, und darin je Handlungsfeld konkrete operationalisierte Wirkungsziele und Indikatoren bezeichnet (s. Anhang 1). Der Regierungsrat hat am 23. Mai 2017 (RRB 2017-211) das KIP 2018–2021 zustimmend zur Kenntnis genommen und das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, dem Regierungsrat eine entsprechende Programmvereinbarung mit dem Bund vorzulegen. Die Programmvereinbarung mit dem Bund wird vom Kanton erst unterzeichnet, nachdem alle Gemeinden der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt haben. Die Gesamtverantwortung gegenüber dem Bund für die Umsetzung des KIP hat der Regierungsrat dem Amt für Soziales, Abteilung Chancengleichheit, übertragen.

Die Förderung der Integration von FL und VA obliegt gemäss Art. 17 in Verbindung mit Art. 35 des Sozialhilfegesetzes (SHG, bGS 851.1) den Gemeinden. Mit dieser Vereinbarung ist diese Aufgabe an die Beratungsstelle für Flüchtlinge delegiert, welche seit 1. Januar 2014 im Auftrag aller Gemeinden von der Gemeinde Herisau geführt wird. Die Beratungsstelle für Flüchtlinge fokussiert ihre Integrationsförderung auf die vier Handlungsfelder *Erstinformation und Integrationsförderbedarf, Beratung, Sprache und Bildung sowie Arbeitsmarktfähigkeit*.

Einen verbindlichen Rahmen für die Integrationsförderung und in diesem Sinne handlungsweisend für die oben genannten zuständigen Integrationsstellen von Kanton und Gemeinden sind nebst dem KIP 2018–2021 und den eingangs erwähnten Bundeserlassen (AuG und VintA) folgende Grundlagen:

- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; bGS 851.1);
- Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen (KR AsylVo; bGS 122.24);
- Integrationsförderkonzept der Beratungsstelle für Flüchtlinge;
- Kantonales Integrationskonzept «Gemeinsam Leben in Appenzell Ausserrhoden» vom 23. Februar 2010.

Die Beratungsstelle für Flüchtlinge wird bis 31. August 2017 das bestehende Integrationsförderkonzept überarbeiten und zu Händen des KIP-Steuerremiums (siehe Ziffer 4) zur Verabschiedung unterbreiten. Sie wird darin die Grundsätze der Integrationsförderung FL/VA formulieren.

### 3. Budget und Finanzierung

#### a) Integrationsförderung AuG

Betreffend Integrationsförderung im AuG-Bereich legt das KIP 2018–2021 ein Gesamt-Budget für die KIP-Periode fest. Gemäss der in Aussicht stehenden Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton übernimmt der Bund die Hälfte der Kosten. Das Amt für Soziales, Abteilung Chancengleichheit, verwaltet



## Appenzell Ausserrhoden

die Fördermittel von Bund, Kanton und Gemeinden und ist für die zweckentsprechende Verwendung der Fördergelder verantwortlich, sowohl gegenüber dem Bund, als auch gegenüber den Gemeinden.

Die *jährlichen* Kosten während der KIP-Periode 2018–2021 werden von Bund, Kanton und Gemeinden wie folgt getragen:

Total	Bund (1/2)	Kanton (1/4)	Gemeinden (1/4)
Fr. 512'000	Fr. 256'000	Fr. 128'000	Fr. 128'000

*Pro Jahr* werden von diesen AuG-Fördermitteln Fr. 200'000 für die Integration von FL/VA verwendet und entsprechend vom Kanton an die Beratungsstelle für Flüchtlinge überwiesen. Somit stehen für die **Integrationsförderung im AuG-Bereich jährlich Fr. 312'000** zur Verfügung. Aus diesen Fördermitteln werden grundsätzlich nur Massnahmen finanziert, welche für Ausländerinnen und Ausländer des *ganzen* Kantons einen Nutzen haben bzw. offen stehen. Von diesem Grundsatz kann ausnahmsweise und zeitlich befristet abgewichen werden, wenn es sich um Pilot-Projekte/Angebote handelt.

Die Gemeinden überweisen dem Kanton die oben festgelegten Förderbeiträge für das laufende Jahr jeweils bis Ende Februar. Als Kostenteiler gilt das Verhältnis der Einwohnerzahl, Stand 1. Januar des vorletzten Jahres gemäss Bundesamt für Statistik (siehe Anhang 2). Die Jahresbeiträge der Gemeinden sind während der KIP-Laufzeit betraglich fixiert; sie werden also nicht den tatsächlichen Aufwendungen in den jeweiligen Jahren angepasst. Die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Jahren werden durch den Kanton ausgeglichen und gegenüber Bund und Gemeinden ausgewiesen. Nicht verwendete Fördergelder werden auf das Folgejahr übertragen, ein Kostenüberschuss dem Folgejahr belastet. Die Schlussabrechnung erfolgt am Ende der KIP-Periode, also per 31. Dezember 2021. Nicht verwendete Fördermittel werden den Gemeinden anteilmässig für die nächste KIP-Periode gutgeschrieben oder im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit zurückbezahlt. Allfällige Mehrausgaben während der gesamten KIP-Periode gehen zu Lasten des Kantons; bei den Gemeindebeiträgen gemäss Anhang 2 handelt es sich somit um Kostendächer.

### b) Integrationsförderung FL/VA

Das **Budget** für die Förderung der Integration von FL/VA wird jährlich durch die Gemeindepräsidentenkonferenz bis spätestens 31. Mai für das Folgejahr festgelegt. Es setzt sich zusammen aus einem Grundbudget gemäss nachfolgendem Berechnungsmodell, sowie allfälligen ausserordentlichen Kosten gemäss Empfehlung des KIP-Steuerremiums (siehe Ziffer 4).

Integrationskosten pro Person (insgesamt) während 6 Jahren	Fr.	18'000
Integrationskosten pro Person und Jahr	Fr.	3'000
<i>Integrationskosten pro Person und Quartal</i>	<i>Fr.</i>	<i>750</i>
<b>Kosten/Person x Anzahl betreute FL/VA (Stand 30. April des laufenden Jahres)</b>	<b>Fr.</b>	<b>xy</b>

Bei *ausserordentlichen* Entwicklungen *während* des Jahres gilt folgende Regelung:

Erhöht oder reduziert sich der Netto-Bestand der zu betreuenden FL/VA (Zugänge abzügl. FL/VA, welche länger als 5 bzw. 7 Jahre im Kanton sind) um 20 Personen und mehr im Vergleich zur Berechnungsgrundlage, erfolgt eine Anpassung des Jahres-Budgets. Eine Überprüfung erfolgt jeweils quartalsweise, d.h. die Aufstockung bzw. die Reduktion des Budgets gilt immer nur für das *nächste* Quartal (Beispiel siehe Anhang 3). Unterjährige Budgetanpassungen werden von der Beratungsstelle für Flüchtlinge umgehend dem KIP-Steuerremium zur Kenntnis gebracht.



## Appenzell Ausserrhoden

Die Aufwendungen der Integrationsförderung FL/VA werden **finanziert** durch die Integrationspauschalen des Bundes, den in Ziffer 3a erwähnten Transfer von Fr. 200'000 aus den AuG-Fördermitteln, sowie einer allenfalls notwendigen Restfinanzierung durch die Gemeinden. Die Aufteilung einer Restfinanzierung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt ebenfalls im Verhältnis der Einwohnerzahl (Stand 1. Januar des vorletzten Jahres gemäss Bundesamt für Statistik); die Verrechnung durch die Gemeinde Herisau erfolgt zusammen mit den übrigen Betriebskosten der Beratungsstelle für Flüchtlinge und wird separat ausgewiesen.

Die Integrationspauschalen des Bundes zur Förderung der Integration von FL/VA richtet der Bund halbjährlich aufgrund der aktuellen Anerkennungszahlen aus. Der Kanton leitet diese vollumfänglich und unverzüglich an die Beratungsstelle für Flüchtlinge weiter, und beaufsichtigt deren zweckgebundene Verwendung gemäss den Bundesvorgaben.

### c) Allgemein

Die Jahresbeiträge von Kanton und Gemeinden gelten unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung der zuständigen Organe in den Gemeinden bzw. des Kantonsrates.

Personalkosten, die zur Erreichung der strategischen KIP-Programmziele im Rahmen der Umsetzung sowohl inner- als auch ausserhalb der Verwaltungsstrukturen entstehen und sich von hoheitlichen Verwaltungsaufgaben im Bereich Integration abgrenzen, sind an die Investitionen des kantonalen Integrationsprogramms anrechenbar. Das Amt für Soziales und die Beratungsstelle für Flüchtlinge weisen in ihren Jahresrechnungen ihre Lohnkosten aus, welche dem KIP belastet werden. Die weiteren Eigenleistungen erbringen Kanton und Gemeinden auf eigene Kosten (z.B. Mitwirkung im KIP-Steuerگremium oder Mitarbeit in KIP-Projekt- und Arbeitsgruppen).

## 4. KIP-Steuerگremium

Mit der operativen Umsetzung des KIP sind das Amt für Soziales, Abteilung Chancengleichheit (AuG-Bereich), sowie die Beratungsstelle für Flüchtlinge (FL/VA-Bereich), beauftragt. Ein gemeinsames Steuerگremium von Kanton und Gemeinden soll diese beiden Stellen unterstützen und begleiten, und wo nötig Richtungsentscheide treffen (siehe Ziffer 5). Dabei wird jeweils eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Das KIP-Steuerگremium setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Kanton</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Leiter/in Amt für Soziales</li> <li>– <i>Leiter/in Abteilung Chancengleichheit</i> (Protokoll)</li> <li>– max. zwei weitere Personen bei Bedarf (z.B. bei Themenschwerpunkt)</li> </ul>
<b>Gemeinden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Präsident/in der Gemeindepräsidentienkonferenz</i></li> <li>– max. drei weitere Delegierte der Gemeindepräsidentienkonferenz (ausgewogene Vertretung der Gemeinden hinsichtlich Region und Grösse)</li> </ul>
<b>Beratungsstelle für Flüchtlinge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ressortleiter/in Soziales, Gemeinde Herisau</li> <li>– <i>Bereichsleiter/in Beratungsstelle für Flüchtlinge</i></li> </ul>

*kursiv* = **Kern-Gruppe** (siehe Ziffer 5, operative Aufgaben und Öffentlichkeitsarbeit)



## Appenzell Ausserrhoden

### 5. Zuständigkeiten, Aufgaben, Kompetenzen (Kanton / Gemeinden)

Untenstehende Tabelle zeigt die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der involvierten Stellen:

#### a) jährlich

<b>Berichterstattung</b>	Das <b>Amt für Soziales</b> und die <b>Beratungsstelle für Flüchtlinge</b> erstatten gegenüber den Gemeinden jeweils <u>bis Ende März</u> einen schriftlichen Bericht über die KIP-Umsetzung im vorausgegangenen Jahr. Die Inhalte der Berichte orientieren sich an den Vorgaben des Bundes betreffend die KIP-Berichterstattung. Die fristgerechte Berichterstattung gegenüber der zuständigen Bundesstelle obliegt dem <b>Amt für Soziales</b> .
<b>Planungssitzung</b>	Im Sinne einer rollenden Planung überprüft das <b>KIP-Steuerremium</b> jeweils <u>im April und Oktober</u> den Stand der KIP-Zielerreichung sowie bereits beschlossene künftige Umsetzungsmassnahmen aufgrund der Berichterstattungen und passt diese bei Bedarf an. Bei grösseren Umsetzungsmassnahmen bestimmt das <b>KIP-Steuerremium</b> auch das konkrete Vorgehen und die Projektorganisation.
<b>Budget FL/VA</b>	Die <b>Gemeindepräsidienkonferenz</b> legt auf Empfehlung des <b>KIP-Steuerremiums</b> <u>bis zum 31. Mai</u> das Budget für den FL/VA-Bereich für das Folgejahr fest (siehe Ziffer 3b dieser Vereinbarung).

#### b) laufend

<b>operative Umsetzung</b>	<p>Das <b>Amt für Soziales</b> und die <b>Beratungsstelle für Flüchtling</b> sind für die Umsetzung der KIP-Massnahmen und die zweckentsprechende Verwendung der Fördergelder in ihrem jeweiligen Bereich verantwortlich und treffen die dafür nötigen <i>operativen</i> Entscheidungen. Vor dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird das <b>KIP-Steuerremium</b> jeweils angehört.</p> <p>Massgebliche Änderungen im KIP (z.B. die Streichung bereits beschlossener oder die Aufnahme neuer Themen / Massnahmen) erfolgen ausschliesslich nach vorheriger Absprache mit dem <b>KIP-Steuerremium</b>. Ob in diesen Fällen eine a.o. Sitzung notwendig ist oder ein Zirkular-Entscheid (per Email) genügt, entscheidet deren <b>Kern-Gruppe</b> im Einvernehmen.</p> <p>Das <b>Amt für Soziales</b> und die <b>Beratungsstelle für Flüchtlinge</b> informieren das <b>KIP-Steuerremium</b> zeitnah und schriftlich (Email) über wichtige Ereignisse/Meilensteine und Entwicklungen in der Umsetzung der Massnahmen. Den einzelnen <b>Mitgliedern des KIP-Steuerremiums</b> obliegt die Information an die von ihnen vertretenen Stellen (Departement Gesundheit und Soziales, Gemeindepräsidienkonferenz, Gemeinde Herisau), und sie bringen sich dort im Sinne der im KIP-Steuerremium festgelegten Gesamtinteressen ein.</p> <p>Das <b>Amt für Soziales</b> und die <b>Beratungsstelle für Flüchtlinge</b> stellen</p>
----------------------------	---



	sicher, dass bei grösseren Umsetzungsmassnahmen, bei denen Arbeits- und Projektgruppen eingesetzt werden, die Fachbereiche der Gemeinden und der kantonalen Verwaltung angemessen vertreten sind. Die <b>Gemeinde-Delegierten des KIP-Steuerremiums</b> unterstützen die Suche und Auswahl der Personen.
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	Die <b>Kerngruppe des KIP-Steuerremiums</b> koordiniert gemeinsam die KIP-Öffentlichkeits- und Medienarbeit zeitlich und inhaltlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit machen sie jeweils sichtbar, dass es sich beim KIP um eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden handelt.  Alle <b>Gemeinden</b> sorgen dafür, dass ihre Einwohnerinnen und Einwohner über die Projekte und Angebote des KIP informiert sind (Website, Gemeindeblätter usw.). Das <b>Amt für Soziales</b> und die <b>Beratungsstelle für Flüchtlinge</b> stellen die notwendigen Materialien oder Vorlagen zur Verfügung.
<b>zuständige Stelle in den Gemeinden</b>	Die <b>Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber</b> ist in den Gemeinden Ansprechperson und operativ zuständig für den Bereich Integrationsförderung.

#### 6. Bezug zur «Vereinbarung betreffend die Führung der Beratungsstelle für Flüchtlinge»

Diese Vereinbarung regelt die Integrationsförderung von FL und VA im Detail. Sie ergänzt in diesem Sinne die seit 1. Januar 2014 gültige Vereinbarung zwischen der Gemeinde Herisau und den übrigen Ausserrhoder Gemeinden betreffend die Führung der Beratungsstelle für Flüchtlinge bzw. sie geht allenfalls dort widersprechenden Bestimmungen vor.

#### 7. Vorbehalt

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft unter dem Vorbehalt, dass die auf dem KIP 2018–2021 basierende Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton bis 31. Dezember 2017 unterzeichnet wird.

#### 8. Vertragsdauer und Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung gilt für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021. Eine Kündigung während der Vertragsdauer ist nicht möglich.

#### 9. Anhänge (integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung)

Anhang 1 \_\_\_\_\_ Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021 von Appenzell Ausserrhoden

Anhang 2 \_\_\_\_\_ Übersicht der jährlichen Förderbeiträge 2018–2021 im AuG-Bereich (Ziffer 3a) für die einzelnen Gemeinden

Anhang 3 \_\_\_\_\_ Berechnungsbeispiel für unterjährige Budgetanpassungen im FL/VA-Budget (Ziffer 3b)

Anhang 4 \_\_\_\_\_ Grundlagenpapier des Staatssekretariates für Migration SEM vom 25. Januar 2017 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG



**Appenzell Ausserrhoden**

Herisau, 26.6.2017

Departement Gesundheit und Soziales  
Appenzell Ausserrhoden

*Weishaupt*

Dr. Matthias Weishaupt, Direktor

*Tinner*

Andres Tinner, Leiter Amt für Soziales

**Die 20 Ausserrhoder Gemeinden (Datum, Stempel, Unterschrift)**

Bühler, 20.7.2017



**GEMEINDERAT BÜHLER**

Gemeindepräsidentin: Gemeindegeschreiber:

*1.5. ...*

Grub, 19.9.2017



**Namens des Gemeinderates**

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindegeschreiber:

*Nick. Soll*

Gais, 02. Aug. 2017

**Namens des Gemeinderates**  
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber

*Volker ...*





# Appenzell Ausserrhoden

12. Sep. 2017

Heiden, .....



Gemeinderat Heiden  
Der Gemeindepräsident    Die Gemeindeschreiberin

15. Aug. 2017

Herisau, .....

EINWOHNERGEMEINDE HERISAU  
Der Gemeindepräsident:    Der Gemeindeschreiber:



21. Sep. 2017

Hundwil, .....



Namens des Gemeinderates  
Die Gemeindepräsidentin:    Der Gemeindeschreiber:

27. SEP. 2017

Lutzenberg, .....



NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindepräsident:    Der Gemeindeschreiber:



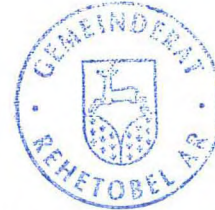
**Appenzell Ausserrhoden**

**04. OKT. 2017**

Rehetobel, .....

**NAMENS DES GEMEINDERATES**  
 Der Gemeindepräsident: \_\_\_\_\_ Der Gemeindegeschreiber:

*[Handwritten signatures]*

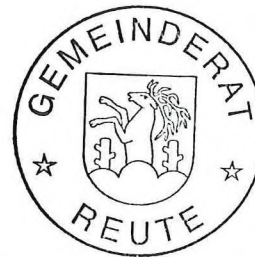


**14. Sep. 2017**

Reute, .....

**GEMEINDERAT REUTE AR**  
 Der Gemeindepräsident: \_\_\_\_\_ Der Gemeindegeschreiber:

*[Handwritten signature]*



**29. Aug. 2017**

Schönengrund, .....

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND**  
 Der Gemeindepräsident: \_\_\_\_\_ Die Gemeindegeschreiberin:

*[Handwritten signatures]*



Schwellbrunn, *16. August 2017* .....

**GEMEINDERAT SCHWELLBRUNN**  
 Der Gemeindepräsident: \_\_\_\_\_ Der Gemeindegeschreiber:

*[Handwritten signatures]*





# Appenzell Ausserrhoden

Speicher, ..... **18. Aug. 2017** .....

*P. Langmann*



*[Handwritten signature]*

Stein, ..... **23. Aug. 2017** .....

**GEMEINDERAT STEIN AR**  
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

*[Handwritten signature]*

Siegfried Dörig

*[Handwritten signature]*

Fabian Hüni



Teufen, ..... **16. 10. 2017** .....

**GEMEINDERAT TEUFEN**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Trogen, ..... **24. Okt. 2017** .....

**GEMEINDERAT TROGEN**  
Die Gemeindepräsidentin Die Gemeindeschreiberin

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*





# Appenzel Ausserrhoden

24. Aug. 2017

Urnäsch, .....

**Gemeinderat Urnäsch**  
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegeschreiberin:

*P. H. ...*

Wald, ..... 2. 10. 2017 .....

**Gemeinderat Wald AR**  
Die Gemeindepräsidentin:

*C. Bach*

Die Gemeindegeschreiberin:

*L. ...*

Waldstatt, ..... 19. Juli 2017 .....

**GEMEINDE WALDSTATT**  
Der Gemeindepräsident:

*[Signature]*

Walzenhausen, ..... 29. SEP. 2017 .....

**GEMEINDERAT WALZENHAUSEN**  
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegeschreiberin:

*[Signatures]*





# Appenzell Ausserrhoden

Wolfhalden, ..... - 3. Okt. 2017

(GR-Tr. 097/04.07.2017)

GEMEINDERAT WOLFHALDEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschreiber:

